

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 13. Januar 2022	Nr. 3
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science an Engineering (AMASE) Vom 29. April 2021.....	8
Studienordnung für den Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering (AMASE) Vom 29. April 2021.....	28

Prüfungsordnung für den Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering (AMASE)

Vom 29. April 2021

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes - SHSG - vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736) folgende Prüfungsordnung für den Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur des Master-Studiums, Studienaufwand, Modularisierung und Credit Points, Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 6 Prüfer oder Prüferinnen, Betreuer oder Betreuerinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen
- § 7 Prüfungsverfahren, Prüfungssprache
- § 8 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 9 Fortschrittskontrolle
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen und/ oder der Master-Arbeit
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Teilzeitstudium
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Akteneinsicht

II. Master-Studium und -Prüfung

- § 17 Zugang zum Master-Studium
- § 18 Umfang und Prüfungsverfahren
- § 19 Zulassung zu den Prüfungsleistungen des Master-Studiums
- § 20 Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)
- § 21 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung, Noten
- § 23 Zeugnis der Master-Prüfung
- § 24 Master-Grad und Master-Urkunde
- § 25 Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmung

- §26 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des Europäischen Master-Studienganges Advanced Materials Science and Engineering (AMASE). Dieser Studiengang wird auf der Basis eines Vertrages gemeinsam durchgeführt von folgenden Universitäten (im Folgenden „Universitätskonsortium“ genannt):

- Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Deutschland,
- Université de Lorraine (UL), Nancy, Frankreich,
- Universität Polytechnica de Catalunya, BarcelonaTech (UPC), Barcelona, Spanien,
- Luleå tekniska universitet (LTU), Luleå, Schweden,
- Montanuniversität Leoben (MUL), Leoben, Österreich,
- Università degli Studi di Padova (UNIPD), Padua, Italien.

(2) An der Universität des Saarlandes zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät verleiht auf Grund des in dieser Ordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

(2) Das in dieser Ordnung geregelte Europäische Master-Studium vermittelt die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik (Materials Science and Engineering) und soll zu selbstständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigen.

(3) Durch das in dieser Ordnung geregelte Prüfungsverfahren wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin umfassende Fachkenntnisse besitzt, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.

(4) Der Europäische Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering ist stärker forschungsorientiert.

(5) Das Studium im Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering kann in Vollzeit oder nach Maßgabe des § 14 in Teilzeit durchgeführt werden.

(6) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind in § 4, in § 18 sowie in der Studienordnung geregelt.

(7) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(8) Das Ablegen von Prüfungsleistungen und das Anfertigen der Master-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung in den Europäischen Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Master-Studiengangs Advanced Materials Science and Engineering beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 2 Jahre (4 Semester). Im Teilzeitstudium gemäß § 14 verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester für jedes in Teilzeit durchgeführte Semester.

(2) Studienzeiten an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums (vgl. § 1 Absatz 1) werden auf die Regelstudienzeit angerechnet. Studienzeiten, in denen der Kandidat oder die Kandidatin nachweislich an anderen Universitäten im Ausland studiert hat, werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat oder die Kandidatin beurlaubt war.

(4) Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, in denen die für den Zugang zum Studium erforderlichen sonstigen Kenntnisse (vgl. § 17 Absatz 6) erworben werden müssen.

(5) Soweit im Ausland erbrachte Studienleistungen nach Absatz 2 Satz 2 auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin als fachliche Leistungen eingebracht werden, wird ein Auslandssemester nur dann auf die Regelstudienzeit angerechnet (Teilzeit bzw. Vollzeit), wenn die in dem Auslandssemester erworbenen Credit Points der durchschnittlichen Zahl der in dem Semester erwerbenden Credit Points des Europäischen Master-Studiengangs Advanced Materials Science and Engineering an der Universität des Saarlandes entsprechen.

(6) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4 Struktur des Master-Studiums, Studienaufwand, Modularisierung und Credit Points, Prüfungsleistungen, Modulnoten

(1) Der Europäische Master-Studiengang Advanced Materials Science and Engineering ist ein Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Phasen: eine Adaptationsphase (1. Fachsemester) und eine Spezialisierungsphase (2. und 3. Fachsemester). Die Adaptationsphase gliedert sich in drei verschiedene Module und die Spezialisierungsphase in fünf Spezialisierungs-Tracks. Zu den Modulen und Tracks müssen bestimmte Modulelemente (Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika oder Projekt- oder Labor-Arbeiten) erfolgreich absolviert werden. Zusätzlich müssen Leistungen im Bereich Transversale Kompetenzen (Transversal Skills) erbracht werden. Jeder Absolvent oder jede Absolventin muss außerdem eine Master-Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit verfassen.

(3) Das Studium setzt einen mindestens einsemestrigen und höchstens dreisemestrigen Aufenthalt an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums (vgl. § 1 Absatz 1) voraus. Möglich sind die folgenden Schemata:

1. Studium der ersten zwei Semester an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums mit Erwerb von mindestens 60 Credit Points in entsprechenden Modulen oder Tracks; Studium des dritten Semesters an der Universität des Saarlandes mit Erwerb von mindestens 30 Credit Points in entsprechenden Modulen oder Tracks; erfolgreiche Durchführung der Master-Arbeit (im Umfang von 30 Credit Points) entweder an der Universität des Saarlandes oder an derjenigen Universität, an der die ersten zwei Semester absolviert wurden oder
2. Studium der ersten zwei Semester an der Universität des Saarlandes mit Erwerb von mindestens 60 Credit Points in entsprechenden Modulen oder Tracks; Studium des dritten Semesters an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums mit Erwerb von mindestens 30 Credit Points in entsprechenden Modulen oder Tracks; erfolgreiche Durchführung der Master-Arbeit (im Umfang von 30 Credit Points) entweder an derselben Universität, an der das dritte Semester absolviert wurde, oder an der Universität des Saarlandes.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von den vorgenannten Schemata gestatten.

(4) Jedes Modul oder jeder Track bzw. Modulelement hat ein in Credit Points (Leistungspunkten) angegebenes Gewicht. Die Credit Points geben den zur erfolgreichen Absolvierung eines Moduls oder Tracks oder Modulelementes erforderlichen Studienaufwand (Workload) wieder, es gilt der Basiswert von 30 Stunden oder Credit Point.

(5) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen oder Tracks und Modulelementen ausgewiesen.

(6) Zum erfolgreichen Absolvieren des Europäischen Master-Studiums müssen insgesamt 120 Credit Points erworben werden. 90 Credit Points ergeben sich aus Prüfungsleistungen zu den verschiedenen Modulen oder Tracks bzw. Modulelementen, 30 Credit Points entfallen auf die Master-Arbeit. Für bestimmte Module oder Tracks müssen dabei spezifische Mindestpunktzahlen erworben werden.

(7) Prüfungsleistungen sind Prüfungen zu Modulen oder Tracks und/oder Modulelementen. Prüfungsleistungen erfolgen studienbegleitend. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(8) Der Studienerfolg eines Moduls oder Tracks bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 10 bewertet.

(9) Gehören zu einem Modul oder Track mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modul- oder Tracknote wie folgt: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(10) Bei Modulen oder Tracks, bei denen die Ergebnisse einer oder mehrerer Prüfungsleistungen zu Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(11) Das gemäß Absatz 9 und 10 ermittelte Ergebnis benoteter Modulelemente wird als Gesamtnote für das Modul oder den Track übernommen.

(12) Einzelheiten zu den Modulen oder Tracks, den jeweils zugehörigen Modulelementen, zu Mindestpunktzahlen, den Prüfungsleistungen sowie zur Benotung regelt § 18 sowie die Studienordnung.

(13) Für jeden Studierenden oder jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Dabei werden die an anderen Universitäten aus dem Kreis des Universitätskonsortiums erbrachten Studienleistungen berücksichtigt. Weiterhin werden Studienleistungen, die anderweitig erbracht und anerkannt wurden, berücksichtigt.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Gemeinsame Prüfungssekretariat der MINT-Fakultäten unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät, die ein ingenieurwissenschaftliches Fachgebiet vertreten,
2. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, der oder die hauptberuflich in der Fachrichtung Materialwissenschaft und Werkstofftechnik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät tätig ist, und
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden des Europäischen Master-Studienganges Advanced Materials Science and Engineering oder eines verwandten Studienganges mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen.

Die Mitglieder können durch einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es,

1. die Einhaltung der Bestimmungen der Master-Prüfungsordnung zu überwachen, über Anträge auf Zugang bzw. vorläufigen Zugang zum Master-Studium nach § 17 Absatz 3 bis 7 zu entscheiden,
2. nach § 21 Absatz 11 Satz 4 einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit zu bestellen,
3. nach § 21 Absatz 11 Satz 5 die Note für die Master-Arbeit festzusetzen,
4. nach § 12 Absatz 5 über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und nach § 12 Absatz 4

- Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen,
5. nach § 15 Absatz 1 und 2 über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Master-Prüfung zu entscheiden,
 6. über Widersprüche eines Kandidaten oder einer Kandidatin nach § 8 Absatz 8 im Zusammenhang der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden,
 7. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Master-Prüfungen nach § 18 Absatz 3 und auf Zulassung zur Master-Arbeit nach § 20 Absatz 2 zu entscheiden,
 8. über Anträge nach § 8 Absatz 7 auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
 9. nach § 21 Absatz 2 den Gutachter oder die Gutachterin (= den Prüfer oder die Prüferin) sowie den Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin und den Betreuer oder die Betreuerin für die Master-Arbeit zu bestellen,
 10. über Anträge nach § 21 Absatz 6 Satz 3 auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master Arbeit zu entscheiden,
 11. über Anträge nach § 7 Absatz 2 Satz 2 zur Prüfungssprache zu entscheiden, in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern oder Fachvertreterinnen nach § 13 Absatz 2 und 3 Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung anzuerkennen und nach § 3 Absatz 3 bis 6 über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
 12. nach § 3 Absatz 6, § 8 Absatz 7, § 21 Absatz 6 sowie § 11 Absatz 1 über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden.

(5) Die Aufgaben nach Absatz 4 Nr. 8 bis 13 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender oder Vorsitzende wahr. Wird dessen oder deren Entscheidung von einem Kandidaten oder einer Kandidatin angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Absatz 4 Nr. 4 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Absatz 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

§ 6

Prüfer oder Prüferinnen, Betreuer oder Betreuerinnen, Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern oder Prüferinnen (Gutachter, Gutachterinnen) für Master-Arbeit nach dieser Ordnung können die Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen auch wissenschaftliche

Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Absatz 1 SHSG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren oder Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern oder Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren oder Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter oder Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern oder Betreuerinnen der Master-Arbeit können die Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen, entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren oder Professorinnen, Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren oder Professorinnen bestellt werden. Ferner können im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 44 Absatz 1 SHSG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren oder Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Betreuern oder Betreuerinnen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können bei entsprechendem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Privatdozenten oder Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren oder Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter oder Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern oder Prüferinnen bei Prüfungsleistungen gehören die Dozenten oder Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach § 8 Absatz 6 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 7

Prüfungsverfahren, Prüfungssprache

(1) Das Prüfungsverfahren für die Master-Prüfung nach dieser Ordnung ist in § 18 bis § 22 geregelt.

(2) Prüfungssprache ist die deutsche oder die englische Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf spezifischen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Sprache zulassen.

§ 8

Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul oder Track oder Modulelement beinhaltet eine zumeist benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig

erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat oder die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.

(2) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projekt- sowie Praktikumsarbeiten, Seminarvorträge und Ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul oder Track bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers oder einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers oder einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel etwa 30 Minuten je Credit Point dauern, insgesamt aber nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten. Schriftliche Prüfungen sind in der Regel durch mindestens zwei Prüfer oder Prüferinnen zu bewerten. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(4) Seminarleistungen können in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter oder die Seminarleiterin.

(5) Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfern und/oder Prüferinnen bewertet. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 10 Absatz 1 und 2 sinngemäß.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern und/oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Notengebung hört der Prüfer oder die Prüferin den Beisitzer oder die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 10 Absatz 1 und 2 sinngemäß. Die Note(n) wird oder werden dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(8) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des oder des betreffenden Prüfers oder der betreffenden Prüferin.

(9) Mündliche und schriftliche Prüfungen werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Mal angeboten.

§ 9 Fortschrittskontrolle

(1) Von den Studierenden des Europäischen Master-Studienganges Advanced Materials Science and Engineering werden folgende Mindestleistungen erwartet:

1. nach 1 Semester mindestens 9 Credit Points,
2. nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
3. nach 3 Semestern mindestens 30 Credit Points,
4. nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points.

(2) Wenn ein Studierender oder eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er oder sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm oder ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

Wenn ein Studierender oder eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht oder nach 6 Semestern eine Mindestzahl von 90 CP nicht erreicht, verliert er oder sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem oder der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem oder der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 2 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen an der Universität des Saarlandes erbrachten Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

1	Sehr gut	bei einer hervorragenden Leistung,
2	Gut	bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	Befriedigend	bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	Ausreichend	bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht Ausreichend	Bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums erbrachten benoteten Prüfungsleistungen werden im Notensystem des jeweiligen Landes bewertet.

(4) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des oder der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(5) Wird die Master-Arbeit und ggf. eine Prüfungsleistung von den Prüfern oder Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern oder Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-) Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist.

(7) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die abschließende Master-Arbeit bestanden sind.

(8) Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten oder der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen und/oder der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden (Teilwiederholungsprüfung; vgl. aber Absatz 2 -Freiversuch-). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat oder die Kandidatin den Prüfungsanspruch in den zugehörigen Modulelementen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist mit Ausnahme des Absatz 4 nicht zulässig.

Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 3 -Freiversuch-); dabei wird innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 5 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

Die in Satz 3 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat oder die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(2) Wird eine Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch). Näheres regelt § 18.

(3) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht

bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch). Näheres regelt § 18.

(4) Im Rahmen des Zeitraums nach Absatz 1 bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal innerhalb der folgenden zwei Semester wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten können bestandene Prüfungen nicht wiederholt werden.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Abmeldung von einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.

(2) Tritt der Kandidat oder die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung und nach der in Absatz 1 genannten Frist ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Versäumt der Kandidat oder die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat oder die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm oder ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Gleiches gilt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer oder der Prüferin oder der nach § 8 Absatz 3 von diesem oder dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat oder die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten oder der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat oder die Kandidatin von dem oder der betreffenden Prüfer oder Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des gemeinsam durchgeführten Europäischen Master-Studienganges Advanced Materials Science and Engineering an einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums (vgl. § 1 Absatz 1) erbracht werden, werden anerkannt. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Prüfungsleistungen der Master-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 2 und 3 entsprechend.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 14

Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Werden in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60% der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Ein Teilzeitstudium gemäß Absatz 1 Satz 1 ist nur im 1. Studienjahr (1. und/oder 2. Semester) möglich.

(3) Die in § 9 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium für jedes in Teilzeit durchgeführte Semester um 1 Semester.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines

besonderen Studien- und Lehrangeboten. Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultät liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module oder Tracks bzw. Modulelemente ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 15

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(3) Entscheidungen nach Absatz 1 sind dem oder der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen. Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 16

Akteneinsicht

Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Master-Studium und -Prüfung

§ 17

Zugang zum Master-Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Europäischen Master-Studium in Advanced Materials Science and Engineering ist ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss in Materialwissenschaft und Werkstofftechnik, in Physik, in Chemie oder in

einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Fach. Weiterhin sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, für Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung nachzuweisen durch Sprachzertifikate. Über deren Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zugangsberechtigung zum Europäischen Master-Studiengang in Advanced Materials Science and Engineering hat, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und für das Studium besonders geeignet ist. Die besondere Eignung wird nachgewiesen durch breite Grundlagenkenntnisse und qualifizierte Ergebnisse möglichst auf mehreren der folgenden Gebiete:

- Höhere Mathematik (Gleichungssysteme mit einer und mehreren Variablen, Differentialgleichungen, lineare Algebra),
- Physik (mit Grundkenntnissen in Festkörperphysik),
- Chemie (anorganische und organische Chemie),
- Physikalische Chemie (Gleichgewichts-Thermodynamik, Reaktionskinetik).

(3) Interessenten bewerben sich zu den vom Universitätskonsortium festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten oder der Kandidatin,
- Zeugnisse und Bescheinigungen über bisherige Studienperioden, welche Auskunft über die absolvierten Module oder Tracks und die Ergebnisse geben (z.B. in Form eines Diploma Supplement),
- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem Europäischen Master-Studiengang in Advanced Materials Science and Engineering zu bewerben,
- ggf. Empfehlungsschreiben,
- Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
- Erklärung über die zwei für den Aufenthalt im ersten und im zweiten Studienjahr bevorzugten Universitäten aus dem Kreis des Universitätskonsortiums,
- Nachweis über Grundkenntnisse der Unterrichtssprache an der für das zweite Studienjahr ausgewählten Universität.

(4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, für jeden Bewerber oder jede Bewerberin die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 1 und die besondere Eignung gemäß Absatz 2 zu überprüfen und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 über den Zugang zum Europäischen Master-Studium in Advanced Materials Science and Engineering zu entscheiden. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Inhalte und Noten in den vorangegangenen Studienperioden,
- fachliche Nähe der vorangegangenen Studienperioden zum Gebiet Materialwissenschaft und Werkstofftechnik,
- Sprachkenntnisse,
- Motivation und Erfolgsaussichten,
- vorangegangene Erfahrungen in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik an Universitäten, Forschungsinstitutionen oder in der Industrie.

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder eine besondere Eignung nach Absatz 2 nicht nachgewiesen werden können.

(6) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber oder der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum Master-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(7) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt der Prüfungsausschuss entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Liste der zur Annahme empfohlenen Bewerber oder Bewerberinnen.

Die von allen Partnern aus dem Kreis des Universitätskonsortiums erstellten Vorschlagslisten werden vom gemeinsamen Lenkungsausschuss (Steering Committee) für den Europäischen Master-Studiengang in Advanced Materials Science and Engineering beraten, welcher die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Bewerbungen trifft.

Dabei kann der Lenkungsausschuss zusätzlich zu den in Satz 2 genannten Kriterien noch das Kriterium einer möglichst gleichmäßigen Verteilung der angenommenen Studierenden im ersten und im zweiten Studienjahr auf die Universitäten des Konsortiums zur Anwendung bringen.

(8) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber oder Bewerberinnen schriftlich über die Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist.

(9) Auf der Basis gesonderter Verträge mit weiteren Partnern außerhalb des Universitätskonsortiums nach § 1 Absatz 1, in denen Vereinbarungen über die Abstimmung von deren Abschlüssen auf die in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen getroffen werden, können bestimmte Kontingente für entsprechende Absolventen oder Absolventinnen reserviert werden und können diese Partner in das Eignungsprüfungsverfahren nach Absatz 4 und in das Auswahlverfahren nach Absatz 7 einbezogen werden.

§ 18

Umfang und Prüfungsverfahren

(1) Im ersten Fachsemester (Adaptationsphase) sind studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 Credit Points durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu folgenden Modulen zu erbringen:

1. Structure and Properties of Materials oder Strukturen und Eigenschaften von Materialien (mindestens 12 Credit Points),
2. Materials Characterisation oder Charakterisierung von Materialien (mindestens 5 Credit Points),
3. Materials Engineering and Processing Technologies oder Werkstofftechnik und Fertigungstechnik (mindestens 5 Credit Points).

(2) Im 2. und 3. Fachsemester (Spezialisierungsphase) sind in einem von fünf verschiedenen Tracks studienbegleitende Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 50 Credit Points zu erbringen (mindestens 25. Credit Points in jeweils 2. und 3. Fachsemester):

1. Track 1: Advanced Metallic Materials (Neue metallische Werkstoffe)
2. Track 2: Polymers and Composites (Polymere und Verbundwerkstoffe)
3. Track 3: Smart Surfaces and Functional Materials (Smarte Oberflächen und Funktionswerkstoffe)
4. Track 4: Advanced Processing Technologies (Fortgeschrittene Fertigungstechnik)
5. Track 5: Bio- oder Nano Materials (Bio- und Nanomaterialien)

(3) Außerdem sind im Modul Transversale Kompetenzen mindestens 15 Credit Points während der ersten drei Fachsemester aus folgenden Modulen zu absolvieren (mindestens 10 Credit Points im 1. und 2. Fachsemester, mindestens 5 Credit Points im 3. Fachsemester)

1. Mindestens 6 Credit Points durch Sprachkurse zur Vertiefung der Kenntnisse der deutschen Sprache und oder zum Erwerb von Kenntnissen der Unterrichtssprache der ausgewählten zweiten Universität. In Ausnahmefällen, etwa wenn der Studierende bereits muttersprachliches Niveau beider Sprachen hat, können auch Sprachkurse einer anderen Sprache des Konsortiums eingebracht werden. Unterrichtssprachen des Universitätskonsortiums sind Deutsch, Englisch, Französisch, Katalanisch, Schwedisch, Italienisch und Spanisch.
2. Mindestens 2 Credit Points durch erfolgreiche Teilnahme an der Integration Week und Professional Summer School.
3. Mindestens 3 Credit Points aus zusätzlichen überfachlichen Qualifikationen. Diese sind z.B. aus den Bereichen Unternehmertum, Data Science, Künstliche Intelligenz, Diversitätsmanagement, Nachhaltigkeit und Circular Economy zu wählen. Es gilt die Fassung des jeweils gültigen Studienplans.

(4) In Abstimmung mit den anderen Universitäten des Konsortiums gibt der Prüfungsausschuss jährlich einen Katalog der angebotenen Modulelemente mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Modulen oder Tracks nach Absatz 1, 2 und 3 sowie den zugeordneten Credit Points heraus.

(5) Der Katalog nach Absatz 4 enthält auch Angaben darüber, in welchem Semester die einzelnen Modulelemente angeboten werden (1., 2. oder 3. Fachsemester). Die auf die einzelnen Modulelemente bezogenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen finden jeweils in oder unmittelbar nach diesem Semester statt. Wird eine Prüfungsleistung zu diesem Termin erstmals abgelegt und nicht bestanden, so gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(6) Abhängig vom individuellen Kenntnisstand jedes oder jeder Studierenden bei der Aufnahme des Master-Studiums kann der Prüfungsausschuss bestimmte Auflagen bezüglich der Auswahl geeigneter Modulelemente zu den Modulen oder Tracks nach Absatz 1 Nr. 1, 2, und 3 machen. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss abhängig von der für das zweite Studienjahr gewählten Universität und der beabsichtigten Spezialisierung Empfehlungen aussprechen.

(7) Im 4. Fachsemester ist die Master-Arbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (30 Credit Points).

(8) Insgesamt müssen mindestens 40 der im ersten Studienjahr erworbenen Credit Points benotet sein. Mindestens 20 der im zweiten Jahr im Rahmen von Prüfungsleistungen insgesamt erworbenen Credit Points müssen benotet sein.

(9) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit (2 Jahre bzw. 4 Semester) abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(10) Studierende mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, die einen Teil des Studiums an der Universität des Saarlandes absolvieren, müssen ein Deutsch-Sprachzertifikat auf der Ebene B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erworben haben (vgl. § 22 Absatz 2).

§ 19

Zulassung zu den Prüfungsleistungen des Master-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungsleistungen ist in Verbindung mit der ersten Prüfungsleistung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 17 Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gemäß § 17 Absatz 8,

4. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin darüber,
 - a) ob er oder sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 - b) ob er oder sie sich gegenwärtig in einem anderen oder schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Sofern die geforderten inhaltlichen Vorkenntnisse nach § 17 Absatz 1 nicht nachgewiesen werden, gilt die Zulassung zu den Prüfungsleistungen als vorläufig.
- (3) Über die Zulassung zu den Prüfungsleistungen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen.
Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - c) der Kandidat oder die Kandidatin eine der in Absatz 1 unter Nr. 4 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 20

Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit)

- (1) Die Zulassung zur Master-Abschlussprüfung (Master-Arbeit) setzt ein ordnungsgemäßes Studium des Europäischen Master-Studiengangs Advanced Materials Science and Engineering voraus.
- (2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 wird nachgewiesen durch:
1. den in § 4 Absatz 2 definierten Studienverlauf und
 2. durch den Erwerb von 75 Credit Points aus Prüfungsleistungen zu den verschiedenen Modulen oder Tracks bzw. Modulelementen nach § 4 Absatz 7 Satz 2.
- (3) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
1. Unterlagen entsprechend § 19 Absatz 1,
 2. Nachweise über den Erwerb gegebenenfalls geforderter inhaltlicher Vorkenntnisse nach § 17 Absatz 6,
 3. Nachweise über das ordnungsgemäße Studium gemäß Absatz 2.
- (4) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung gilt § 19 Absatz 3 bzw. 4 entsprechend.

§ 21

Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

- (1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig oder unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem aus dem Bereich der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin als Prüfer oder Prüferin sowie den Betreuer oder die Betreuerin. Soweit kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt werden, gilt der Erstgutachter oder die Erstgutachterin als Betreuer oder Betreuerin.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten oder der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat oder die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate entsprechend einem Arbeitsaufwand von 30 Credit Points oder 900 Stunden.

Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu 2 Monate verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(6) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat oder die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(7) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 11 Absatz 1 sinngemäß.

(8) Die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit ist fristgerecht in drei gedruckten Exemplaren (Klebebindung) beim Prüfungssekretariat einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abzuliefern (pdf). Der Kandidat oder die Kandidatin muss schriftlich versichern, dass die gedruckte und die elektronische Version der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit inhaltlich übereinstimmen. Weiterhin ist eine schriftliche Erklärung über die Verwendung der Plagiatssoftware einzureichen.

(9) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.

(10) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(11) Die Master-Arbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin, der oder die das Thema gestellt hat, und von dem oder der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter oder Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach

§ 10 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 10 Absatz 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer oder eine der Gutachter oder Gutachterinnen die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter oder eine Drittgutachterin für die Master-Arbeit. Liegt dessen oder deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 10 Absatz 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Masterarbeit fest.

(12) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 22

Bestehen der Master-Prüfung, Noten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. jede Prüfungsleistung bestanden ist,
2. die 90 Credit Points aus Prüfungsleistungen zu den verschiedenen Modulen oder
3. Tracks bzw. Modulelementen nach § 4 Absatz 8 erreicht sind,
4. die Master-Arbeit bestanden ist.
5. ein Nachweis über ein deutsches Sprachzertifikat auf der Ebene B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorgelegt wurde. Der Nachweis ist vor der Exmatrikulation zu erbringen.
6. ein Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik im Umfang von mindestens 6 Wochen vorgelegt wurde. Im Falle eines Industriepraktikums ist der Nachweis vor der Exmatrikulation zu erbringen.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Credit Points gewichteten Noten der benoteten Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit ausgenommen der Sprachleistungen. An einer anderen Universität aus dem Kreis des Universitätskonsortiums erbrachte benotete Prüfungsleistungen werden zuvor in das Notensystem nach § 10 Absatz 1 und 2 umgerechnet und mit Ausnahme der Sprachleistungen gleichermaßen berücksichtigt. Die so errechnete Gesamtnote wird ergänzt durch eine relative ECTS-Gesamtnote, die sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Credit Points gewichteten ECTS-Noten der benoteten Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Sprachleistungen) ergibt.

(4) Ist die Master-Prüfung in einem Studiengang nicht bestanden, erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 23

Zeugnis der Master-Prüfung

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält:

- den Namen des Studiengangs,
- die Titel aller Module oder Tracks und Modulelemente, in denen Prüfungsleistungen abgelegt wurden, mit den zugehörigen Leistungspunkten und Ergebnissen,
- den Titel und die Note der Master-Arbeit sowie der Notendurchschnitt der an der Universität des Saarlandes erbrachten Leistungen. Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24 **Master-Grad und Master-Urkunde**

(1) Die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ wird durch eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 23 beurkundet, die den Namen des Studiengangs enthält. Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(2) Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Mit der Master-Urkunde wird dem Kandidaten oder der Kandidatin der Grad eines Master of Science (M.Sc.) verliehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(3) Im Rahmen eines Konsortialvertrages zwischen den Partneruniversitäten kann die Vergabe von einem Joint Degree geregelt werden. Nähere Bestimmungen werden in einer Rahmenvereinbarung (Framework Study Regulations for the “European Master Programme in Advanced Materials Science and Engineering (AMASE)“ mit den Partneruniversitäten geregelt.

§ 25 **Diploma Supplement und Transcript of Records**


Mit dem Master-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen oder der Absolventin in Form eines Master’s Degree Certificate, welches die Gesamtnote ausweist, Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Schlussbestimmung

§ 26 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 4. November 2021


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)